

Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz unserer Besucher:innen und Mitarbeite:innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Moritz Hartnagel

Tel. / E-Mail: 0176-30650757 / koordination@fhh-portal.de

Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die sich in den Vereinsräumen aufhalten
- Wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Eingang, Flur, Küche) gilt es, eine Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Diese kann ggf. von der F.HH zur Verfügung gestellt werden
- Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) werden gebeten, die Vereinsräume nicht zu besuchen oder sie ggf. zu verlassen
- In der F.HH werden Anwesenheitslisten geführt, um bei Verdachtsfällen Kontaktpersonen ausfindig machen und informieren zu können
- Bei Verdachtsfällen wenden wir das vom Robert-Koch-Institut vorgeschlagene Verfahren zur Abklärung an – siehe Anlage

1. Anwesenheitslisten

- Alle Kursleiter:innen und Berater:innen führen von der F.HH vorbereitete Listen der Personen, die ihre Angebote in den Vereinsräumen nutzen und hinterlegen die Listen für die Koordination in einer dafür vorgesehenen Ablage am Büroplatz
- In den Listen werden mindestens Namen und Telefonnummern erfasst, damit Kontaktpersonen ggf. ausfindig gemacht werden können.
- Aus Datenschutzgründen werden die Listen von der Koordination im Vorratsschrank unter Verschluss gehalten und werden nach 4 Wochen vernichtet

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5m

- Alle Personen, die in den Vereinsräumen der F.HH Kurse, Workshops, Beratungsangebote, u.a. durchführen, sind über die Abstandsregeln und Hygiene-Maßnahmen informiert
- Vor der Eingangstür und der Terrassentür zur Küche werden Bodenmarkierungen angebracht, um ausreichend Abstand anzuzeigen und einhalten zu können, sollte es zu Zeiten offener Beratungsangebote zu Warteschlangen kommen
- In den Räumlichkeiten der F.HH werden sichtbar Hinweisschilder angebracht, auf denen über die einzuhaltenden Hygiene-Maßnahmen informiert wird (Einfache Sprache, Piktogramme, sinnvolle Übersetzungen)
- Die Einhaltung der Abstandsregeln werden von Kursleiter:innen und Mitarbeiter:innen der F.HH kontrolliert

3. Mund-Nasen-Bedeckungen und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind Mitarbeiter:innen und Besucher:innen verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen
- Ehrenamtlich Aktive und Mitarbeiter:innen mit Vorerkrankungen werden dazu angehalten bis auf weiteres ihre Angebote nur virtuell durchzuführen
- Besucher:innen werden darauf hingewiesen, dass in bestimmten Bereichen zum Eigenschutz / Schutz der Kursleiter:innen, Berater:innen und Mitarbeiter:innen das Tragen einer Mund-Nase Bedeckung verpflichtend ist
 - Grundsätzlich gilt dies für alle Bewegungen im Raum. Sitzend dürfen in den Kursräumen die Mund-Nase-Bedeckungen abgenommen werden (wenn der Mindestabstand eingehalten ist)
- Für ehrenamtlich Aktive und Nutzer:innen der Angebote der F.HH stehen Mund-Nase-Bedeckungen bereit, sollten diese über keine eigenen verfügen
- Gebrauchte Mund-Nase-Bedeckungen werden in einem gesonderten Behälter nach der Nutzung gesammelt und regelmäßig bei 60 °C gewaschen

4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Bei Verdacht auf Kontakt zu einer infizierten Person informieren die Ehrenamtlichen, die Koordination. Diese informiert telefonisch die zuständige Stelle im Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel (Tel. +49 40 42801-3400)
- Bei Krankheitsgefühl mit Fieber und Atemnot bleiben Ehrenamtliche, Mitarbeiter:innen und Besucher:innen zu Hause und wenden sich an die zuständige Hausarztpraxis
- Ggf. werden Kontaktpersonen informiert

5. Handhygiene

- In den Vereinsräumen werden Anleitungen zur Handhygiene ausgehängt (insbesondere in den beiden Toiletten)
- Alle Ehrenamtlichen, Mitarbeiter:innen und regelmäßigen Besucher:innen werden über die Maßnahmen informiert

6. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Veranstaltungsleiter:innen sorgen dafür, dass vor und nach jeder Veranstaltung die genutzten Räume ausgiebig gelüftet werden
- Besucher:innen betreten die Vereinsräume durch die Eingangstür zur Küche, es sei denn, sie wollen zu einem Kurs der im großen Raum stattfindet
- Zwischen den Kursangeboten achten die Kursleiter:innen darauf, dass erst alle Teilnehmer:innen eines Kurses die Vereinsräume verlassen haben, bevor Teilnehmer:innen nachfolgender Kurse herein kommen. Wenn möglich sollen Besucher:innen durch die vordere Eingangstür hinaus gehen, um Begegnungen im Eingangsbereich zu vermeiden
- In den Räumen dürfen sich gemäß der m² Zahl nur eine begrenzte Zahl von Personen aufhalten:
 - Großer Raum vorne: 5 Personen
 - Blauer Raum (hinten rechts): max. 3 Personen inkl. Lehrer:in
 - Roter Raum (PC-Raum): max. 4 Personen inkl. Lehrer:in
 - Grüner Raum (hinten links): max. 3 Personen inkl. Lehrer:in
 - Küche: geschlossen, nur Transitverkehr zwischen den Räumen, kein Aufenthalt
 - Flur: nur Transitverkehr zwischen den Räumen, kein Aufenthalt

7. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice

- Präsenzzeiten im Büro werden nach wie vor möglichst reduziert. Mitarbeiter:innen werden angehalten einen Teil ihrer Arbeitszeiten im Home-Office zu verbringen (ca. 25 – 50%).

8. Sanitärräume, Küche, Reinigung

- Die Toiletten werden täglich von einer hauptamtlichen Person gereinigt
- In den Toiletten wird hautschonende Flüssigseife bereitgestellt
- Händedesinfektionsmittel werden in den Räumen und auf den Toiletten zur Verfügung gestellt
- Zum Hände trocknen dürfen nur Papiertücher genutzt werden.
- Einweghandschuhe werden für die Reinigung bereitgestellt
- Vor den Kursen werden von der Verantwortlichen Person Oberflächen desinfiziert, bzw. mit Seife sauber gewischt

9. Aktive Kommunikation

- In allen Räumen sind Hinweisschilder in verschiedenen Sprachen und Piktogrammen angebracht, die auf die Maßnahmen hinweisen
- Alle Kursleiter:innen und beratenden Personen achten auf die Umsetzung des Konzepts

10. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Die Arbeitsräume werden regelmäßig belüftet

Ort, Datum

Unterschrift – Inhaber/-in, Geschäftsführer/-in

Anlage 1 – Verfahren zur Abklärung bei Verdachtsfällen

Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19

Änderung gegenüber der Version vom 24.3.2020 im Abschnitt "Empfehlung"

Hintergrund

Am 01.02.2020 ist die Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") (CoronaVMeldeV) in Kraft getreten. Das Virus wird mittlerweile als SARS-CoV-2 bezeichnet.

Meldepflichtig ist der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf eine Infektion, die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) hervorgerufen wird. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen

Empfehlung

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen UND **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.

Bei diesen Personen sollte eine [diagnostische Abklärung](#) erfolgen.

Definitionen

Kontakt

Kontakt zu einem bestätigten Fall ist definiert als Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war.

Zur Meldung verpflichtete Personen

Meldepflichtig sind nicht nur Ärzte, sondern auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflgeberufs und Leiter von Einrichtungen (vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, u.a. Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften). Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von COVID-19 zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen einleiten zu können.

Meldefristen

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG).

Meldeweg

Die Meldung hat an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeitig aufhält oder zuletzt aufhielt. Sofern die betroffene Person in einer Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung) betreut oder untergebracht ist, hat die Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

[Das zuständige Gesundheitsamt für die F.HH ist das Bezirksamt Hamburg Eimsbüttel, Gesundheits- und Umweltamt (Tel. +49 40 42801-3400).]

Meldeinhalte

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, wenn Ihnen die Informationen vorliegen:

- | | |
|------------------------|---|
| Zur betroffenen Person | <ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum• Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)• Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in einer Einrichtung, z.B. Krankenhaus, Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Kita, Schule), Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende, Justizvollzugsanstalten• Diagnose oder Verdachtsdiagnose• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion• wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen• Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist• Überweisung, Aufnahme und Entlassung z.B. aus einem Krankenhaus, ggf. intensivmedizinische Behandlung und deren Dauer• Zugehörigkeit zur Bundeswehr bzw. Unterbringung in Einrichtung der Bundeswehr |
| Labor | Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) der Untersuchungsstelle, die mit der Erregerdiagnostik beauftragt ist |
| Melder | Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden |

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt die Erkrankung bzw. der Tod auch dann zu melden, wenn der Verdacht bzw. die Erkrankung bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nicht bestätigt.

Stand: 07.05.2020

Quelle:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html